

Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.23

Digitale-Dienste-Gesetz

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben wiederholt ihre Sorge über die Verbreitung strafbarer Inhalte auf Online-Plattformen zum Ausdruck gebracht und angemahnt, regulatorische Rückschritte im Digital Services Act (DSA) gegenüber dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) wirkungsvoll zu kompensieren. Sie haben zuletzt auf ihrer Frühjahrskonferenz 2023 den Bundesjustizminister gebeten zu prüfen,
 - ob die Meldepflichten von Online-Plattformen nach Art. 18 DSA durch nationale Regelungen dem Umfang des § 3a NetzDG angeglichen werden können und
 - wie das Fehlen einer gesetzlichen Löschpflicht für strafbare Inhalte im DSA kompensiert werden kann, insbesondere indem behördliche Anordnungsbefugnisse nach Art. 9 DSA im deutschen Recht mit Leben erfüllt werden.
2. Sie stellen fest, dass die Bundesregierung in ihrem mittlerweile vorgelegten Entwurf des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG), durch das vor allem die Anpassung des nationalen Rechts an den DSA erfolgen soll, keines der beiden Kernanliegen der Justizministerkonferenz aufgegriffen hat. Die Art. 18 DSA flankierende Vorschrift im Entwurf des DDG beschränkt sich auf eine Zuständigkeitsregelung, Bestimmungen zu Einzelfallanordnungen im Sinne von Art. 9 DSA fehlen völlig.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sind der Auffassung, dass der vorgelegte Entwurf nicht dem Ziel gerecht wird, Hass und Hetze im Netz wirksam zu

bekämpfen. Sie fordern den Bundesminister der Justiz auf, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben für Verbesserungen bei den Regelungen zum Melden und zum Löschen strafbarer Online-Inhalte einzusetzen, um ein mit dem NetzDG vergleichbares Schutzniveau zu erreichen.